

Richtlinie
der Ortsgemeinde Laudert
zur Unterstützung von Energieeinsparungen vom 08.12.2015,
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2016 und
14.04.2021



Präambel

Die Ortsgemeinde Laudert hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Gemeinde zu senken. Dieses Ziel dient dazu, wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen zu entlasten. Der Bürger soll bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde unterstützt werden. Daher hat der Ortsgemeinderat Laudert am 08.12.2015 die **Richtlinie der Ortsgemeinde Laudert zur Unterstützung von Energieeinsparungen** beschlossen. Ein weiteres Ziel der Ortsgemeinde Laudert ist es, Familien mit Kindern zu unterstützen. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen wird ein Teil der Pachteinnahmen aus den Windenergieanlagen auf den gemeindeeigenen Flächen herangezogen.

Die vorgenannte Richtlinie wurde durch den Beschluss des Gemeinderates Laudert vom 29.03.2016 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- In § 1 Abs. 2 wird die letztgenannte Geräteart „Backöfen“ ersetzt durch:
„Elektroherde, Backöfen oder Kombigeräte (Förderung nur für ein Gerät)“
 Entsprechend ist die Anlage zu ändern.
- § 1 Abs. 3, Satz 1, erhält die folgende Neufassung:
 „Gefördert wird die Ersatzbeschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A sowie der hydraulische Abgleich bestehender Heizungsanlagen **durch ein Fachunternehmen.**“

Am 14.04.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Richtlinie für einige Geräte auf die seit dem 01.März 2021 gültigen neuen Energieeffizienzklassen umzuschreiben (siehe Anhang).

Die Änderung der Energielabel für Backofen und Wäschetrockner erfolgt voraussichtlich erst nach 2024. Der Wortlaut unter §1, Absatz 2 bleibt uneingeschränkt gültig. Die Änderungen wurden lediglich im Anhang beschrieben.

§ 1 Gegenstand der Förderung und Förderhöhe

- (1) Die Ortsgemeinde unterstützt ihre Einwohner bei der Energieberatung. Der Eigenanteil je Beratung durch die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. von 10 € (für Wohnungsmieter und Wohnungseigentümer) bzw. 20 € (für Mieter von Wohnhäusern und Hauseigentümer) wird von der Ortsgemeinde übernommen. Dies gilt nur für Wohnungen und Häuser in Laudert. Bei Beratung durch andere unabhängige, qualifizierte Energieberater wird eine gleichhohe Förderung übernommen.
- (2) Gefördert wird die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte entsprechend der Anlage 2, wenn die neu angeschafften Geräte das zum Zeitpunkt der Beschaffung **bestmögliche Energielabel** tragen:
 - Wäschetrockner/Wärmepumpentrockner
 - Waschmaschinen
 - Wasch-/Trocken-Kombinationen
 - Geschirrspülmaschinen
 - Kühlschränke
 - Kühl-/Gefrier-Kombinationen
 - Gefriertruhen
 - Gefrierschränke
 - Elektroherde, Backöfen oder Kombigeräte (Förderung nur für ein Gerät)

Die Anschaffung eines neuen energiesparenden Elektrogerätes der vorstehenden Aufzählung wird mit einmalig 100 € je Gerät und Haushalt (maximal zwei verschiedene Geräte pro Jahr) gefördert.

- (3) Gefördert wird die Ersatzanschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A sowie der hydraulische Abgleich bestehender Heizungsanlagen durch ein Fachunternehmen. Der Austausch der Heizungsumwälzpumpen wird mit je 100 €, der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage wird einmalig mit 200 € je Wohnhaus gefördert.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 1 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Laudert sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 2 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Mieter oder Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Laudert sind. Eigentümer sind jedoch nur antragsberechtigt, wenn sie diese Wohnung auch selbst nutzen.
- (3) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 1 Abs. 3 sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Laudert sind.
- (4) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Je Haushalt wird die Anschaffung eines oder verschiedener der in § 1 Abs. 2 genannten Geräte nur einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann nur ein Kühlschrank und/oder nur eine Gefriertruhe und/oder nur eine Waschmaschine usw. gefördert werden. Weitere Voraussetzung ist, dass das jeweilige Gerät auch auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Laudert genutzt wird.
- (2) Förderfähig sind nur Maßnahmen an Heizungsanlagen nach § 1 Abs. 3, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Laudert gelegenen Gebäude durchgeführt werden. Maßnahmen an oder in außerhalb der Ortsgemeinde gelegenen Gebäuden oder Grundstücken sind nicht förderfähig.
- (3) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (4) Es werden nur Maßnahmen/Anschaffungen gefördert, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durchgeführt werden.

§ 4 Antragstellung und Bewilligung

- (1) Die Förderung ist mittels einem bei der Gemeinde erhältlichen offiziellen Antragsvordruck (Förderantrag zur Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Laudert vom 08.12.2015 in der Fassung vom 29.03.2016) beim Ortsbürgermeister zu stellen. Dem Antrag sind neben dem Zahlungsnachweis eine Rechnungskopie der entsprechenden Maßnahme sowie evtl. erforderliche weitere Nachweise beizufügen.
- (2) Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu stellen.
- (3) In Einzelfällen ist dem Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person die Inaugenscheinnahme der Maßnahme zu gestatten.
- (4) Berücksichtigt werden nur die mit dem offiziellen Antragsvordruck gestellten Anträge.
- (5) Sofern die insgesamt beantragte Fördersumme die in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Reihenfolge der Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- (6) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet bis zu einer Förderhöhe von 500 € der Ortsbürgermeister, ansonsten der Gemeinderat.

§ 5 Auszahlung

- (1) Die Fördersumme wird nach Vorlage des Antrags und aller erforderlichen Unterlagen sowie abschließender Prüfung und Bewilligung auf ein inländisches Konto des Antragstellers ausgezahlt. Barauszahlung ist nicht möglich.
- (2) Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Anschaffung und Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der Maßnahme.
- (3) Falls durch die Antragstellungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschritten werden, erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nach der Reihenfolge des Antragseingangs (Vollständigkeit der Unterlagen vorausgesetzt) ab dem folgenden Haushaltsjahr.

§ 6 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Ortsgemeinde Laudert gewahrt. Daten über beantragte Vorhaben können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (4) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.
- (5) Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (7) Die Richtlinie tritt ab 01.01.2016 in Kraft.
- (8) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2018 begrenzt. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.
In der Ratssitzung vom 14.04.2021 hat sich der Rat für eine uneingeschränkte Fortführung der Energiesparrichtlinie ausgesprochen, die aber jederzeit durch einen Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden kann.

Laudert, den 14.04.2021

Winfried Erbes, Ortsbürgermeister

Anlage zur Lauderter Energiesparrichtlinie

Liste der förderfähigen Geräte

- | | |
|--|---|
| 1. Wäschetrockner | mind. Energieeffizienzklasse A+++ |
| 2. Waschmaschinen | mind. Energieeffizienzklasse A |
| 3. Wasch-/Trockenkombinationen | mind. Energieeffizienzklasse A |
| 4. Geschirrspülmaschinen
Breite 45 cm | mind. Energieeffizienzklasse A |
| Breite 60 cm | mind. Energieeffizienzklasse A |
| 5. Kühlschränke
unter 60 Liter Nutzinhalt
alle Arten | nicht förderfähig
mind. Energieeffizienzklasse A-C |
| 6. Kühl-/Gefrierkombinationen
unter 80 Liter Nutzinhalt
alle Arten | nicht förderfähig
mind. Energieeffizienzklasse A-C |
| 7. Gefriertruhen
unter 60 Liter Nutzinhalt
alle Arten | nicht förderfähig
mind. Energieeffizienzklasse A-C |
| 8. Gefrierschränke
Standgeräte | mind. Energieeffizienzklasse A-C |
| Einbaugeräte | mind. Energieeffizienzklasse A-C |
| 9. Elektroherde, Backöfen oder
Kombigeräte
unter 25 Liter Nutzinhalt
alle Arten | nicht förderfähig
mind. Energieeffizienzklasse A+ |